

Satzung über die Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler sowie Eltern und Lehrkräfte in der Musik- und Kunstschule „Johann Abraham Peter Schulz“ der Stadt Schwedt/Oder

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19] S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18] S. 6) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder in ihrer Sitzung am 29. Mai 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Mitwirkung und Mitwirkungsberechtigte

- (1) Ziel der Mitwirkung ist es, die Eigenverantwortung in der Schule zu fördern und das notwendige Zusammenwirken aller Beteiligten in der Bildungsarbeit der Schule zu stärken.
- (2) Die Mitwirkung umfasst die Entscheidung, die Beteiligung sowie die dazu erforderliche Information. Die Beteiligung umfasst Anhörungs-, Beratungs-, Anregungs- und Mitbestimmungsrechte.
- (3) Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigte und Lehrkräfte wirken im Rahmen dieser Regelungen an der Musik- und Kunstschule mit.

§ 2 Organisation und Geltungsbereich der Mitwirkungsorgane

Die Mitwirkung in der Schule erfolgt in der Lehrkräftekonferenz, in den Fachkonferenzen und im Musik- und Kunstschulrat.

§ 3 Grenzen der Mitwirkung

- (1) Die Aufsicht des Schulträgers über die Musik- und Kunstschule bleibt unberührt. Die an der Mitwirkung Beteiligten sind bei ihrer Tätigkeit in den Mitwirkungsorganen verpflichtet, die Rechtsvorschriften zu beachten.
- (2) Die Entscheidungen der Mitwirkungsorgane stehen unter dem Vorbehalt, dass die haushaltsrechtlichen, personellen und sachlichen Voraussetzungen gegeben sind.

§ 4 Lehrkräftekonferenz

- (1) Mitglieder der Lehrkräftekonferenz sind die hauptberuflich und nebenberuflich tätigen Lehrkräfte. Stimmberechtigt sind alle hauptberuflichen Lehrkräfte. Die nebenberuflichen Lehrkräfte haben eine beratende Stimme.
- (2) Die Lehrkräftekonferenz berät über die fachliche und pädagogische Gestaltung der Bildungsarbeit der Schule. Sie fördert die Zusammenarbeit der Lehrkräfte bei der Gestaltung und Durchführung des Unterrichts und der Projekte. Sie unterstützt die einzelne Lehrkraft und die Schulleitung bei der Erfüllung des Bildungsauftrages der Schule.
- (3) Die Lehrkräftekonferenz
 - berät über Projekt-, Veranstaltungs- und Unterrichtsformate,
 - gibt Vorschläge zur Einführung von Lernmitteln und Anschaffung von Lehrmitteln,
 - entscheidet über die Angelegenheiten der Lehrkräftefortbildung,
 - entscheidet über Prüfungs-, Wettbewerbs- und Förderstrukturen.
- (4) Den Vorsitz in der Lehrkräftekonferenz hat die Schulleiterin bzw. der Schulleiter.

§ 5 Fachkonferenzen

- (1) An der Musik- und Kunstschule werden Fachkonferenzen eingerichtet, wenn mindestens vier Lehrkräfte in einem Fachbereich tätig sind. Bei weniger als vier Lehrkräften kann die Fachkonferenz fachbereichsübergreifend eingerichtet werden.
- (2) Mitglieder der Fachkonferenzen der Fachbereiche sind die Lehrkräfte, die in dem entsprechenden Fach unterrichten. Den Vorsitz der Fachkonferenz übernimmt die Fachbereichsleitung. Sie wird vom Leiter oder der Leiterin der Musik- und Kunstschule eingesetzt. Die Lehrkräfte des Fachbereiches haben dabei eine beratende Stimme.
- (3) Die Fachkonferenzen der Fachbereiche beraten in ihrem Fach insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 - Grundsätze zur fachmethodischen und fachdidaktischen Arbeit sowie zur Leistungsbewertung,
 - Anregungen an die Lehrkräftekonferenz zur Einführung von Lernmitteln und Anschaffung von Lehrmitteln,
 - Entscheidung über Prüfungsaufgaben.

§ 6 Musik- und Kunstschulrat

- (1) Der Musik- und Kunstschulrat setzt sich zusammen aus einer Vertretung der minderjährigen Schülerschaft sowie einer Vertretung der volljährigen Schülerschaft und der Eltern. Beide Gruppen bestehen aus mindestens vier und höchstens acht Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Musik- und Kunstschulrats werden aus der Mitte der Lernenden und den Eltern für die Dauer von zwei Schuljahren gewählt. Stimmberechtigt sind Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte. Über die Art und Weise sowie die Durchführung der Wahl entscheidet der Musik- und Kunstschulrat.
- (3) Die Mitglieder des Musik- und Kunstschulrats wählen aus ihrer Mitte eine vorsitzende und eine stellvertretende Person. Einer der Posten muss durch eine minderjährige Person besetzt werden.
- (4) Die Schulleitung hat auf Einladung an den Sitzungen des Musik- und Kunstschulrats teilzunehmen. Es besteht eine Informationspflicht gegenüber den Mitgliedern.
- (5) Der Musik- und Kunstschulrat vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen, der volljährigen Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern bei der Gestaltung der Bildungsarbeit und fördert den Bildungsauftrag in der Schule.
- (6) Der Musik- und Kunstschulrat kann eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies zur Erfüllung seiner Aufgaben zweckmäßig ist. Daneben besteht die Möglichkeit, dass die Vertretung der minderjährigen Schülerschaft und die Vertretung der volljährigen Schülerschaft und der Eltern gesondert tagen.
- (7) Der Musik- und Kunstschulrat:
 - berät zu musikalischen und künstlerischen Projekten,
 - berät zu Lehrplänen sowie Unterrichtsformaten und -inhalten,
 - berät zur Gestaltung und Ausstattung des Schulhofs und Gebäudes,
 - spricht mit bei der Planung und Umsetzung von Umfragen,
 - entscheidet mit bei Angelegenheiten, die den Schutz von Kindern und Jugendlichen betreffen,
 - unterstützt aktiv das Feedback- und Beschwerdemanagement.

§ 7 Wählbarkeit, Beendigung der Mitgliedschaft im Musik- und Kunstschulrat

- (1) In den Musik- und Kunstschulrat können keine Personen gewählt werden, bei denen ein Einwilligungsvorbehalt gerichtlich angeordnet wurde, oder wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden oder Rechte aus öffentlichen Wahlen herzuleiten, oder das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzt. Weiterhin sind Personen nicht wählbar, wenn sie gemäß § 4 Mitglied der Lehrkräftekonferenz sind oder nicht lehrendes Personal der Schule sind.
- (2) Die Mitgliedschaft im Musik- und Kunstschulrat endet mit dem ersten Zusammentreffen des neu gewählten Organs. Sie endet ferner, wenn einer der in Abs. 1 aufgeführten Tatbestände während der Wahlperiode eintritt.

§ 8 Einberufung, Beschlussfähigkeit, Beschlüsse, Teilnahmen

- (1) Vorsitzende der Mitwirkungsorgane berufen bei Bedarf eine Sitzung ein. Es ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder eines Mitwirkungsorgans es verlangen.
- (2) Der Musik- und Kunstschulrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit vertagt worden und wird zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand erneut eingeladen, so ist der Musik- und Kunstschulrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Einladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Bestimmungen nichts Anderes vorschreiben. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (4) Die Sitzungen des Musik- und Kunstschulrats sowie der Lehrkräfte- und Fachkonferenzen sind für die Schülerschaft, Eltern und Lehrkräfte der Musik- und Kunstschule öffentlich. Die Sitzungen beginnen mit einer offenen Fragerunde. Danach sind nur Mitglieder des tagenden Mitwirkungsorgans rederechtigt. Ausnahmen können durch Mitglieder des tagenden Mitwirkungsorgans beantragt werden.

Beratungen über Angelegenheiten, die einzelne Lehrkräfte, Erziehungsberechtigte, Schülerinnen, Schüler oder Angehörige des nicht lehrenden Personals der Schule persönlich betreffen, haben nichtöffentlich zu erfolgen.
- (5) Soweit im Musik- und Kunstschulrat bzw. in der Lehrkräfte- oder Fachkonferenz Angelegenheiten aus

dem Aufgabengebiet des nicht lehrenden Personals der Schule beraten werden, sollen dazu Personen des nicht lehrenden Personals hinzugezogen werden.

- (6) Die Sitzungen der Mitwirkungsorgane dürfen nur in besonderen Ausnahmefällen während der allgemeinen Unterrichtszeit durchgeführt werden. Bei der Terminierung ist auf die Berufstätigkeit der Mitglieder Rücksicht zu nehmen.
- (7) Die Tätigkeit der hauptamtlichen Lehrkräfte in den Mitwirkungsorganen gehört zu den dienstlichen Obliegenheiten.
- (8) Die Tätigkeit der Mitglieder des Musik- und Kunstschulrats in den Mitwirkungsorganen erfolgt ehrenamtlich.
- (9) Die Mitglieder und Teilnehmenden der Mitwirkungsorgane sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt nicht gegenüber den Mitgliedern der anderen Mitwirkungsorgane, es sei denn, es handelt sich um Beratungen in Angelegenheiten, die einzelne Lehrkräfte, Erziehungsberechtigte, Schülerinnen, Schüler oder Angehörige des nicht lehrenden Personals der Schule persönlich betreffen. Der Wortlaut der Beschlüsse unterliegt nicht der Pflicht zur Verschwiegenheit. Ausgenommen sind Beschlüsse über Beratungsgegenstände im Sinne des Abs. 4 Satz 3.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Mitwirkung der Eltern, Schüler und Lehrkräfte an der Musik- und Kunstschule „J. A. P Schulz“ Schwedt/Oder vom 3. Dezember 1992, Beschluss-Nr. 529/27/92, außer Kraft.

Schwedt/Oder, den 29. Mai 2024

Annekathrin Hoppe
Bürgermeisterin

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder vom 29. Mai 2024, Nummer BV/600/24,
bekannt gegeben im Amtsblatt der Stadt Schwedt/Oder vom 29. Juni 2024